



ANMELDEBOGEN

zur Anmeldung des Wasserbezuges

1. Liegenschaft:

Parzelle Nr., EZ, KG.....

.....-Straße, -Gasse, -Platz Nr.

Art des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen (z.B. Wohngebäude, Betriebsgebäude):

.....

2. Eigentümer (Miteigentümer der Liegenschaft/des Gebäudes):

Zu- und Vorname:

.....

Wohnanschrift(en):

.....

Telefonnummer/Faxnummer/E-Mail-Nummer:

Bevollmächtigter Vertreter/Zustellungsbevollmächtigter:

.....

3. Verwendungszweck (z.B. Bedarf für Haushaltszwecke, für gewerbliche/industrielle/landwirtschaftliche Zwecke):

.....

.....

4. Deckung des Wasserbedarfes (Anzahl der Gebäude ausfüllen):

.....Wohngebäude

..... selbständigen Wohnung (Reihenhäuser, Doppelhäuser, Wohnungen)

..... durchschnittliche Anzahl der Hausbewohner/Wohnung

..... Garagen

..... Abstellplätze

..... Hausgarten (Bewässerung)

..... Schwimmbeckenm³ Fassungsvermögen

a) Gebäude, das **gewerblichen, industriellen Zwecken** dient:

voraussichtliche benötigte Wassermengen pro Tag: bzw. Mitteilung über den
Verwendungszweck vor Wasseranschluss

b) Gebäude, das **landwirtschaftlichen Zwecken** dient:

Verwendungszweck vor Wasseranschluss

c) sonstige Gebäude, und zwar:

5. Ist beabsichtigt, hydraulische Motoren und Ventilatoren unmittelbar an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen?

Ja – Nein

6. Wird außer der vom Wasserversorgungsunternehmen herzustellenden Anschlussleitung noch eine weitere Anschlussleitung gewünscht (Kanal, Strom, Gas usw.) ?

Ja – Nein

Nichtzutreffendes bitte streichen

Deutsch-Wagram, am

.....
Unterschrift des/der
Liegenschaftseigentümer(s)

Gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl.6951-2, und der Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters/Gemeindeverbandsobmannes vom hat der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, den Wasserbezug unter Angabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes der Behörde mittels Anmeldebogen binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zugeben.

Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 720,- bestraft.